

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1800

11 (10.3.1800)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-761380](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-761380)

No. 11. Montag, den 10ten März 1800.

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

### Avertissements.

1. Diejenigen, welche sich um die für die besten zum erstenmal vorzuführen-  
ende Stuten ausgesetzte Prämie pro hoc anno bewerben wollen, werden hiedurch  
aufgefordert, sich in termino am Donnerstage den 13. März inst. auf dem Viqueur-  
hofe hieselbst einzufinden und ihre Stuten Vormittags um 9 Uhr zu praesentiren, wo-  
bey nochmals wiederholt wird, daß keine Pferde unter 3 Jahre und auch nur solche  
praesentirt werden dürfen, welche gehörig qualificiret und von Erbfehlern frey sind.  
Signatum Aurich am 20sten Februar 1800.

Königl. Preuss. zur Verbesserung der inländischen Pferdezucht nieder-  
gesetzte Commission.

2. Es soll ein bey Midlum belegenes herrschaftliches Stückland, circa drey  
Grafen groß, das Warf genannt, in Erbpacht ausgethan werden, und wird termi-  
nus licitationis dazu auf Donnerstag den 20sten März inst. präfigirt, an welchem  
Tage Vormittags um 9 Uhr sich demnach Liebhaber zu Emden in der Königl. Renten-  
einfinden. Conditiones vernehmen und ihre Offerten verlaublichen können.

Signatum Aurich am 26sten Februar 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Cammer.

3. Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster  
Herr, die dritte vacant gewordene Ober-Lotterie-Richter- und General-Lotterie-  
Consulenten-Stelle dem Justiz-Rath und Stadt-Richter-Burgemeister in Berlin wie-  
derum zu conferiren geruhet haben: Als wird solches den sämtlichen Untergerich-  
tlicher Provinz hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht, mit der Anweisung, ihm in ge-  
dachter Qualität, gleich den übrigen Königl. Ober-Lotterie-Richtern, auf sein Ver-  
langen jedesmal unverweigerliche prompte Hülfe zu leisten, und werden übrigens die-  
selben auf die Rescripte vom 1sten Jun. 1772. und 2ten Febr. 1795. verwiesen.

Aurich, den 24sten Februar 1800.

Königl. Preuss. Ostfr. Regierung.

### Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge des bey dem hiesigen Amtgericht und bey dem Stadtgerichte zu Nor-  
den affigirten Subhastations-Patent nebst beygefügtten Conditionen und Taxen, sollen  
auf Andringen der Creditoren des weyl. Marten Wilts Immobilia, als:

1)

- 1) das vor ein Paar Jahren auf der Westgasse bey Norden neu erbaute, aus zwey Wohnungen bestehende Haus mit 1 Diemath Erbpachts-Grund, welches durch Gerichtlich beeidigte Taxatoren, und zwar
- |   |   |                 |
|---|---|-----------------|
| a) die westliche Wohnung mit $\frac{1}{2}$ Diemath Land auf     | = | 800 fl. in Gold |
| b) die östliche Wohnung ebenfalls mit $\frac{1}{2}$ Diemath auf | = | 700 fl. = =     |
| 2) dessen 4 Diemath hinter der Westgasse, welche auf            | = | 1800 fl. = =    |
| taxiret worden,   |   |                 |

Summa 3300 fl. in Gold

in breyen, auf Verlangen der Besitzer und Bewilligung der Creditoren von 14 zu 14 Tagen abgekürzten Licitations-Terminen, als den 24. Februar, den 10. März et ult. ac peremptorio den 31. März a. c. des Nachmittags 2 Uhr im Weinhause hieselbst öffentlich feil gebothen; und in dem letzten terminus dem Meistbietenden, ohne auf nachherige Gebote weiter zu achten, bloß mit Vorbehalt Amtgerichtl. Ober-Vormundschafft. Approbation zugeschlagen werden.

Die Verkaufs-Conditionen können von den Kauflustigen sowohl hier beym Amtgerichte als auch bey den Meibilibus eingesehen und für die Gebühr abschriftlich gefordert werden.

Zugleich werden alle Real-Prätendenten, besonders die zu einer den Nutzungsertrag schmälern den Dienstbarkeit Berechtigte, und Creditores hiemit aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame, spätestens in termino den 31. März, Vormittags 10 Uhr, beym Amtgerichte hieselbst gehdrig anzumelden, widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Signatum Norden im Königl. Preuß. Amtgerichte den 29. Januar 1800.

Hoppe.

2. Mit gerichtlichem Consens wollen die Eheleute Jann Harms und Lietje Janssen zu Lütetsburg ihre Warfstädte daselbst, bestehend aus einer neuerbauten ansehnlichen Behausung und einem großen Garten von pl. min. 1 Diemath, am 22sten März bevorstehend des Nachmittags um 1 Uhr im Lütetsburgischen Krüge öffentlich dem Meistbietenden verkaufen lassen. Die Bedingungen sind bey dem Ausmiener Backer zu Lütetsburg einzusehen auch abschriftlich daselbst zu haben.

3. Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Emden und dem Amtgerichte zu Newsum affigirten Subhastations-Patente dem die Conditionen und die Taxe beygefügt worden, die auch bey dem Referendarius Arends einzusehen, will der Gastwirth Jannes van Ameren das seiner Tochter zugehörige Wohnhaus und Garten zu Emden zwischen der Gras- und Stiefelstraße belegen, in Comp. 12. Nro. 95. gewürdiget von den Stadttaxatoren auf 1000 Gulden holländisch Courant, öffentlich am 28. Februar 7. und 14. Martii auspräsentiren und mit Vorbehalt der obervormundschafftlichen Genehmigung verkaufen lassen.

4. Zu Mohrdorf will Jann Bernhard Hinrichs sein daselbst belegenes Haus, Garten und Land den 21. März Nachmittags 2 Uhr in Victorbur in Jacob Hielen Siehels Hause durch den Auctions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

5. Jan Harns will seine unter Grosmidlum fortirende 3 Grasen Land, am Donnerstage den 20. März, zu Grosmidlum in der Brauerey öffentlich verkaufen lassen.

6. Weyl. Gerd Andreas Röttgers Schmid nachgelassene Wittwe in Esens, will mit Bewilligung des wohlbblichen Stadtgerichts Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Betten, Tische, Schränke, Kisten, Kasten, allerhand schöne Manns-Kleider, ferner eine große Drähstelle nebst 2 Blöcken von Eichenholz, 1 Amboss, 1 Blasebalg, Hammern, Zangen, eine Parthey neue eiserne Pfannkuchen-Pfannen, Sieben, Senfen, Spaden und Moorspaden, eine Parthey Brüssisch Sand und Messing, ferner allerhand Gießformen zur Messing- und Metall-Gießerey, nebst große Ziegeln, sodann eine Quantität neue Spieters und Düiters von verschiedenen Sorten und was ferner zu einer guten completen Schmiederey gehdret, sammt Schleifsteine und großes Drährad, am bevorstehenden 20sten März, des Morgens 9 Uhr, bey ihrer Behausung durch den Ausmiener Cucken verkaufen lassen.

7. Des unter Concurs gerathenen Krämers Johann Hinrich Ufers zu Eggingen sämtliche Güter, Hausgeräthe, Linnen, Betten, Gold und Silber, Wirtselwaaren, wie auch dessen weyland Ehefrauen sämtlicher Nachlaß, an Kleidungsstücken und dergleichen, sollen am 13. März durch den Ausmiener Ducken öffentlich verkauft werden.

8. Weyl. Jacob Martens in Weener Erben sind willens, einen Acker in den sogenannten Bläken bey Weener, sodann des Erblassers Haus mit Garten daselbst, wie auch desselben nachgelassenes Mobiliar-Vermögen, am 21sten März, auf der dortigen Waage öffentlich verkaufen zu lassen.

Herr Hitjer Veldemüller und Schustermeister Abbe Mannen Schulte sind willens, das beyden in Communion zustehende, in Weener an der Wester-Ende belegene Haus mit Zubehör, am 21sten März auf der Waage daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Am obbenannten 21sten März wollen auch die Erben des Jan Heyen in Weener ein Stück Grund auf den sogenannten Starcken Kamp ebenfalls auf der Waage daselbst öffentlich verkaufen lassen. Die Verkaufs-Bedingungen obiger Immobilien sind bey dem Ausmiener Schelten näher zu erfragen.

9. Weyl. Delrich Finnen in Osteraccum nachgelassene Erben, wollen ihren daselbst belegenen Platz ohne Behausung, groß 31 Diemath dasigen Landes, Kirchen- und Begräbnis-Stellen in der Stebedorfer Kirche und auf demselbigen Kirchhofe mit Bewilligung des wohlbblichen Amtgerichts in 3 Licitations-Terminen, als den 5ten und 19. März, sodann den 2. April auf dem Stadthause in Esens des Nachmittags 2 Uhr durch den Ausmiener Cucken feilbieten und im letzten Termine stehend feste zuschlagen lassen.

10. Am 11ten März, als am Dienstage, des Morgens um 10 Uhr sollen auf gerichtliche Ordre viele beschriebene Güter, wegen schuldiger Ausmieneren-Gelder, vor dem Rathhause öffentlich für baar Geld verkauft werden.  
Norden, den 25ten Februar 1800.

11. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der Verkauf der bereits benannten Immobilien des Herrn Doctoris Medicinae Beyers am 17ten März zu Norden nicht vor sich gehen wird, sondern daß dieserwegen, wie auch noch von drey Diematen und 2 Eymen Saat-Landes, ein neuer Verkaufs-Termin durch die Intelligenzblätter zu jedermanns baldiger Wissenschaft wird angezeigt werden.

12. Mit gerichtlicher Bewilligung sind die Kaufleute Behrend Claassen da Boer und Jacob Janssen Fischer theilungshalber resolviret, ihre in der Hooter belegene 3 Diematen Grünlandes, welches der Kaufmann Laaks heuerlich nützet, am 24sten März zu Norden im Weinhause durch die Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Uven, öffentlich verkaufen zu lassen.

Am nemlichen Tage und Orte wollen die Gebrüdere, Kaufleute Marten und Abraham Spree, ihr auf der Abdinggasse, Norder Umts, am Wege belegenes Stückland zu 300 Quadrat-Ruthen, welches von weyl. Heere Hinrichs Needyks Wittwe Teske Janssen herrühret, öffentlich verkaufen lassen.

Auch ist des weyland Hausmanns Ede Claassen Wittwe, Tabe Bojen-willens, ihre 2 $\frac{1}{2}$  Diematen auf dem Westermarscher Neulande belegen, welche der Holzhändler Jacob Jacobs in heuerlichen Gebrauch hat, am 24sten März zu Norden im Weinhause öffentlich verkaufen zu lassen.

Desgleichen will der Kaufmann Dodo Lübbers Creemer sein Haus cum annexis an der kleinen neuen Straße, im Westerklust 2ten Rott No. 342, welches von dem Schutzjuden Jesaias Meyer heuerlich bewohnet wird, gleichfalls am 24sten März zu Norden im Weinhause öffentlich verkaufen lassen, wobey zur Nachricht die- net, daß das Haus im verwichnen Jahre viel verbessert worden, auch daß der Boden ganz neu gemacht ist.

Norden, den 26ten Februar 1800.

13. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens sind der Herr Rathsherr Wenckebach und der Kaufmann Theodorus Rudolphi theilungshalber entschlossen, ihren gemeinschaftlichen Heerd Landes in der Westermarsch, groß 48 Diemath nebst 2 großen Kohlgärten, so von dem Hausmann Jann Dinnen heuerlich genützet wird, am 24ten März zu Norden im Weinhause durch die Mediles Rathsherrn Jacobsen und Uven an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Zur Nachricht wird gemeldet, daß der Platz der Ausmiener-Ordnung nach öffentlich verheuert und 1161 Gulden 6 Schaaß in Gold saubere Heuer einbringt, auch daß im verwichnen Jahre ein neuer Pferdestall darin gemacht ist, sodann daß nach Gefallen des Käufers der halbe Kauffschilling gegen Ausstellung einer zur ersten Hypothese darauf eingetragenen Obligation zu 4 Procent Zinsen auf einige Jahre darin  
ste-

stehen bleiben; Käufer jedoch auch solche jährlich am Verfallstage auf geschene halb-jährige Loskündigung wieder abtragen kann.

Norden, den 26sten Februar 1800.

14. In Oldenburg will Ebnes Wilts am Montage den 17. März, 10 milche Rüge, 10 Stück junges Vieh, 2 Pferde, 3 Enter-Füllen, Wagen, Egde, Pflug, Milchgeräthe, Betten und Linnen auch Rocken und Haber, durch den Auktions-Commissair Reuter verkaufen.

15. Auf ertheilte gerichtliche Commission sollen die dem Fhmel Leerhoff in Engerhase sämmtlich conscribirte Mobilien, bestehend in 1 Wagen mit Leitern, 1 Pflug, 1 Egde, 2 Rüge, 2 Pferde, 1 Wand-Uhr, ein Gestell Betten, ein Kleider-Schrank, Stühle, zinnerne Schüsseln u. c., am Sonnabend, den 15. März, öffentlich verkauft werden.

16. Johann Jacob Wens will sein auf der Maggenburg ohnweit Aurich gelegenes Colonat, bestehend in einer Behausung, Garten und pl. min. 3 Diemathen Land, den 29. März Nachmittags 2 Uhr im Blauen Hause vor Aurich durch den Auktions-Commissair Reuter verkaufen lassen.

17. Op Woensdag den 19den Maart zullen de Maaklaars Haynings & Charpentier op den Beursenzaal alhier publik ten Verkoop presentieren  
Een Party Sweedse en Deense Congo - en Boey - Thee van diverse Zoorten, als meede Varinas, Portorico en Maylandse Tobak-  
Emden, den 4. Maart 1800.

18. Vermöge des hieselbst und beyrn Amtgerichte zu Stieckhausen affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefüget worden, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll der, den Erben weyl. Jan Wemkes zustehenden Platz zu Bölln nebst 5 Diemath 140 Ruthen, und 1 Diemath 120 Ruthen Moorland im Böllner Behn, welches zusammen von vereideten Taxatoren auf 2840 fl. 10 stbr. Preussisch Courant gewürdiget worden, am 19ten April zu Bölln öffentlich feil gebothen, und dem Meistbietenden vorbehältlich Obervormundschaftlichen Consensus losgeschlagen werden.

Kauflustige haben daher sich am gedachten Tage und Orte gehörig einzufinden und ihre Gebote zu erdfnen.

Leer im Amtgerichte den 3. März 1800.

19. Vermöge des hieselbst und beyrn Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefüget worden, und beyrn Ausmiener Schelten vorher eingesehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, wollen die Erben der weyl. Frau Krieges-Räthin Hegeler theilungshalber 37 Grasfen Landes, in der Holthuser-Hammrich in dreyen Stücken, als 1 Gras, so auf 300 Gulden holländisch, zwey Grasfen so auf 500 Gulden holländisch und ein halb Gras, so auf 125 Gulden holländisch von vereideten Taxatoren gewürdiget worden, in termino den 31. März, Nachmittags 2 Uhr in Harm Wdrchers Hause zu  
Stä.



Stapelmoer öffentlich feil bieten, und dem Meistbietenden vorbehältlich, obervormundschaftlicher Approbation in Hinsicht des dabey mit interessirten minorennen Miterben losgeschlagen lassen.

Kauflustige haben sich demnach am gedachten Tage und Orte gehörig einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Leer im Amtgerichte, den 28. Februar 1800.

20. Vermöge des hieselbst und bey dem Stadtgerichte zu Embden affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefüget worden, und bey dem Ausmiener Sche ten einzusehen, auch gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll in Sachen des Zimmermeisters Hermann Mertens wider Jannes Vennes, zur Befriedigung des Ersteren, die dem Jannes Vennes zuständige Hälfte eines zu Leer belegenen Hauses, dessen andere Hälfte den Gebrüdern Hellmer und Jannes Voelsen zuständig, und welches Immobile im Ganzen auf 2850 fl. Courant von verreibeten Taxatoren gewürdiget worden, in dreyen Terminen, als den 10ten April, den 10ten May, und den 10ten Juny a. c. des Nachmittags 2 Uhr auf dem Amthause hieselbst öffentlich feilgeboten, und im letztern den Mehrstbietenden vorbehältlich gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden.

Kauflustige haben sich demnach am gedachten Tagen und Orte gehörig einzufinden, und ihre Gebote zu eröffnen.

Signatum Leer im Amtgericht den 28. Februar 1800.

21. Vermöge des hieselbst und bey dem Stadtgerichte zu Norden affigirten Subhastations-Patents, welchem Taxe und Conditionen beygefüget, auch bey dem Ausmiener Schelten einzusehen, und gegen die Gebühr in Abschrift zu haben sind, soll des wendland Apotheker Theune Haus zu Leer, welches von verreibeten Taxatoren auf 9850 Gulden preussisch Courant gewürdiget worden, Behuf Erbtheilung unter dessen Erben am 24. April, Nachmittags 2 Uhr auf dem hiesigen Amthause öffentlich feilgeboten, und Meistbietenden vorbehältlich obervormundschaftlichen Consenses in Hinsicht der dabey interessirten minorennen Mit-Erben losgeschlagen werden.

Kauflustige können sich demnach am gedachten Tage und Orte einzufinden, und ihre Gebote eröffnen.

Signatum Leer im Amtgericht, den 28. Februar 1800.

22. Auf Mittwochen den 26sten März 1800. wird zu Embden auf dem Börse saale durch die Mäcker Harnings und Charpentier öffentlich zum Verkauf präsentirt werden

circa 40,000 Pfund Toback,

— 50,000 Pfund braunen und weissen ruuwe Zucker, nebst einer Parthie Melis-Zucker,

— 10,000 Pfund Caffee,

— 3000 Pfund Thee,

nebst einigen Fässern Whran und was weiter zum Vorschein gebracht werden wird.



23. Jan Mennen zu Loppersum will am Freytag den 21ten dieses 4 Kühe, 2 Pferde, 2 Wagens, Eggen, Pflüge, Kessel, Kessel-Eimern und sonstigen Sachen, auch einige Fuhder Heu, bey seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

24. Es sollen am 17ten März c. und folgenden Tagen die zur Concursumasse des Kaufmanns J. E. Gorissen gehörige modernen Meublen, worunter eine stehende Harfenuhr, moderne Stühle und Spiegel, sodann englisch plattirte Baaren von vorzüglich schönen Facon, ungleichen schöne Betten und Bettgewand, alles ganz neu, öffentlich durch die hiesigen Ausmiener von Letten und Haaf den Meistbietenden verkauft werden.

Emden, den 4ten März 1800.

25. Mit gerichtlichen Consens will Dirl Esders zu Lütetshurg seiner weyl. Ehefrauen nachgelassene Güter, Zinen, Linnen, Frauen Kleidungsstücke, Gold und Silber, Bett und Bettgewand, Kisten, Kasten, Stühle und Bänke, am 13. März, öffentlich verkaufen lassen.

26. Des weyl. Abbe Freerichs Wittwe Marie Dirks zu Loquard will ihr selbst stehendes Haus cum annexis nebst einen separaten Garten, am Mittwoch den 2ten April des Nachmittags um 2 Uhr zu Loquard im Wirthshause durch den Ausmiener Willemssen öffentlich verkaufen lassen.

27. Das Königl. Amtgericht zu Emden füget allen und jeden, besonders denen, die des Vermögens sind, hierdurch zu wissen, daß die, zum Nachlasse der weyl. Frau Kriegeräthin Hegeler gehörige Erbpacht in des Witt Harms 19 Diemathen 176 Quadrat-Ruthen im Bunder-Polder zu 18½ holländische vollwichtige Dukaten, jährlich um St. Martini zahlbar, nebst Ab- und Auffahrts-Gelder, in Aliensations-Fällen zu 13½ dito Dukaten, so von Käufer und Verkäufer jedem halbscheidlich erleget werden müssen, welche Erbpacht auf 1604 Rthlr. in Gold gerichtlich taxiret worden, am nächstkünftigen 20. März in einem Termin zu Zerngum in des Vogten Meyers Behausung durch den Ausmiener Veenekamp öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Approbation eines hierländischen Hochpreistlichen Pupillen-Collegii zugeschlagen werden sollen.

Kauflustige werden daher aufgefordert in obgedachten Termin gewöhnlichen Orts sich einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird auch allen unbekanntem Real-Prätendenten obgedachter Erbpacht hierdurch aufgegeben, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtsame sich spätestens in Termino den 20sten des laufenden Monats zu melden und ihre Ansprüche anzugeben, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgtem Zuschlag gegen den neuen Besitzer, in sofern sie diese Erbpacht betreffen, nicht weiter gehret werden sollen.

Uebrigens sind die Subhastations-Bedingungen dem Patento Subhastationis abschriftlich beygefüget, und können solche auch bey dem Ausmiener Veenekamp eingesehen und für die Gebühren in Abschrift abgefordert werden.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte den 25. Februar 1800.

Wenckebach.

28.



28. Auf gesuchten und erhaltenen gerichtlichen Consens ist der hiesige Bäcker und Schustermeister Ulrich Frerichs Meyer, als Bevollmächtigter des Bürgers und Schustermeisters Jan Jlen Mingers und dessen Ehefrau Anna Catharina Mingers, geborne Dhltags, in Emden, willens, das von dem weyl. Doctore und Bürgermeister Ferdinand Anton Hast herrührende, und von ihrem der Anna Catharina Mingers weyl. Vater, Hartwig Dhltags, auf sie vererbte Haus cum annexis an der Kirchstraße, im Westerklust 5ten Rott No. 414, worin der weyl. Schuster Dirck Dircks und seine auch weyl. Schwester Anna Elisabeth Dircks bisher gewohnt, am 31. März zu Norden im Weinhaufe, durch die Mediles, Rathsherrn Jacobsen und Uven, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen.

Auch ist des weyl. Stadt-Wachtmeisters David Wilken Wittwe, M. Jhtgrund, am Markte, im Westerklust 7ten Rott No. 455, welches von dem Selbgießer Kaufmann heuerlich bewohnt wird, am 31sten März zu Norden im Weinhaufe durch die Mediles Rathsherrn Jacobsen und Uven öffentlich verkaufen zu lassen.

Norden, den 4ten März 1800.

### V e r h e u r u n g e n .

1. Der Prediger Schelten in Esculum ist willens die zu seiner Pfarre gehörigen Ländel, insbesondere auch das sogenannte Esculummer Sand parzellenweise, welches, da solches durch einen hohen Damm jetzt mit dem festen Lande verbunden worden, auch zum Weiden kann genutzt werden, am Freytag den 14ten März daselbst öffentlich verheuren zu lassen.

2. Auf ertheilte gerichtliche Commission, wollen die Vormünder über des Syhrichters Cord Hayen Kinder zu Holte, desselben Haus und Garten mit den zum Plage gehörigen Ländereyen resp. stückweise und zusammen, nach denen davon zu formirenden Conditionen, welche bey mir einzusehen, am 13. März in dem Sterbehaufe zu Holte öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verheuren lassen.

Detern, den 24. Februar 1800.

Hölscher, Ausmiener.

3. Die vermittwete Frau Kriegs-Räthin Fridag will als Vormünderin über weyl. Herrn v. Mehner Kinder, den von ihrer weyl. Tochter herrührenden ansehnlichen Heerd Landes auf Westdorp, welcher jetzt von Hinrich Fochums bewohnt wird, von primo May 1801 auf anderweite 6 Jahre nächstens öffentlich verheuren lassen.

Der eigentliche Verheurungs-Termin soll in kurzem näher bestimmt werden.

Berum, den 27. Februar 1800.

Fridag.

4. Die Herren Ajunctus Fisci Liaden und Landbaumeister Franzius in Aurich, tut. weyl. Kriegesraths Lanzius Beninga Kinder noie., wollen:

- 1) den Beningaischen Garten in Dornum, im Ganzen oder Stückweise,
- 2) ein Torfmoor auf den Arler Morasten, in der Moorrolle sub Num. 57, so jetzt der Hausmann Melius Janssen in Nesse in Aflerpacht hat;

bey:

Kenne Immobilien auf 6 Jahre, jedoch auf 3 Jahr Willkühr, abseiten der Herren Verpächter, von Stund an anzutreten, anderweit öffentlich verheuren lassen. Der Termin zu dieser Verpachtung steht auf den 14ten dieses, und können Liebhaber sich alsdann Nachmittags 1 Uhr in Liard H. Frerichs Gasthof einfinden.

Dornum den 5. März 1800.

Gittermann, Ausmiener.

5. Der Kirchvogdt Seebe Eiterds zu Loquard will von seinem unter Loquard liegenden Heerd Landes pl. min. 150 bis 160 Grasen Bau-Weide- und Meedland, auf Jahren, um solche sogleich nach der Verheuerung anzutreten, am Mittwoch den 19. März, des Vormittags um 10 Uhr zu Loquard im Wirthshause durch den Ausmiener Willemsen bey Strücken öffentlich verheuren lassen.

#### Gelder, so ausgedoten werden.

1. H. Thomas Scheuer hat als Vormund gegen zukünftigen May 5700 Guld. Courant zinslich zu belegen; wem damit gebient seyn mögte und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich gefälligst.

2. Die Armenvorsteher Hinrich Wilhelm H. Cooymann und Hinrich F. Heyen zu Steenfelde haben auf May d. J. 200 fl. Courant dassiger Armengelder zinslich zu belegen.

3. Aus den Gros-Vorssumer Kirchen-Mitteln sind stündlich 150 Rthlr. Gold zinsbar gegen gute Sicherheit zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, melde sich bey dem Ausmiener Martini zu Gros-Vorssum.

4. Des weyl. Kaufmanns Balbiani Erben zu Norden haben sofort 6000 fl. in Gold und gegen May noch 12000 fl. in Gold gegen hypothekarische Sicherheit zinslich zu belegen; wer solche ganz oder zum Theil gebrauchen kann, wolle sich bey den Vormündern Simon S. Fischer und P. Weyers melden. Briefe werden postfrey erwartet.

5. Laurentz Hinrichs zu Beenhusen, Leerer Amts, als Curator über weyl. Schulmeisters Harm Liards Meyer daselbst Kinder erster Ehe, hat stündlich gegen billige Zinsen und Stellung hinlänglicher Sicherheit ein Capital von 5 bis 600 Gulden in Gold zinslich zu belegen.

6 Die Asscuranz-Compagnie zu Carolinen-Suhl hat sofort zweytausend Reichsthaler in Golde gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen; wer davon Gebrauch zu machen beliebet, hat sich dieserwegen in den nächsten vierzehn Tagen an den Buchführer der Compagnie J. J. Dmmen allda gefälligst zu wenden.

7. Es sind bey der Siegelsumer Armen-Casse auf künftigen May pl. m. 400 Rthlr. Gold zu belegen. Wer solche ganz oder getheilt gegen hinlängliche Sicherheit verlangt, der melde sich bey dem zeitigen Armenvorsteher.

(No. II, K.)

Ci



## Citationes Creditorum.

1. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des weyländ Kaufmanns Joh. Adolph Bödekers Wittwe, geborne Lindegaard daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf die durch Provocantlin in Besitz habende drey Grundstücke, als: a) ein Wohnhaus am Delfte in Comp. 3. Nro. 10. welches ihre Eltern H. Lindegaard und Metje Lindegaard ihr und ihrem weyl. Ehemann 1784 verkauft hatten und wovon sie auch die Hälfte ihres weyl. Ehemannes durch einen Vergleich mit desselben Intestaterben in der Folge von diesen cediret erhalten hat, b) ein Wohnhaus in der großen Deichstraße in Comp. 3. Nro. 36. welches der Orgelbauer J. F. Wenzhin von dem Schiffer J. Müller anfänglich angekauft hatte, durch der Provocantlin weyl. Ehemann J. A. Bödeker aber durch Nachbarrecht gerichtlich retrahiret und nach dessen Tode, gleichwie das vorige Haus durch dessen Erben ihr in solidum cediret worden. c) Ein Pachthaus an der großen Deichstraße in Comp. 3. Nro. 55. so dieselbe laut Entsehung = Contracts des Bierziger D. K. Bleeker und Anna Vosma vom 9. May 1799 wie auch des Erb = Vergleichs vom 18. Januar 1797 aus irgend einigem Grunde einen Real = Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate et reproduct. praeclus. auf den 9. April nächstkünftig Vormittags 10 Uhr bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

2. Auf Ansuchen der Vormünder der minorennen Kinder des weyl. Aylke Janssen Heyenga zu Bunde, Namens Quintin Lulp und J. Heyen, ist bey diesem Amtgerichte der erbschaftliche Liquidations = Prozeß erkannt worden. In Gefolge dessen werden alle und jede, welche an dem Nachlasse des Defuncti auf irgend einige Weise Ansprüche zu machen vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche ihre Forderungen und sonstige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 2ten April a. f. anzugeben, widrigenfalls

die auffenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 23sten December 1799.

3. Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden auf Ansuchen des Post = Fiscals und Amtmanns D. L. Bluhm und dessen Ehegenossin A. H. C. Bluhm, geb. Grumbrecht, alle und jede, welche auf den, durch die provocantische Eheleute, von dem Hausmann Jasper Luppen und dessen Ehefrau Maria Harms privatim angekauften, zu Marjenweer belegenen Heerd Landes c. a. groß 101 Grasen nebst Sitzstellen in der Kirche und Gräbern auf dem Kirchhofe daselbst, ein Eigenthums = Näherkaufs = Pfand = den Nutzung = Ertrag schmälerndes Dienstbarkeits = oder irgend ein sonstiges Real = Recht haben mögten, hierdurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb dreyen Monaten, längstens aber in termino

re-



reproductionis praeclusivo am Montage den 21. April 1800 des Vormittags 10 Uhr, bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf obbenanntes Immobile c. a. präcludirt, und ihnen damit sowohl gegen die jetzigen Besitzer als auch gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 4. December 1799.

Wenckebach.

4. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Hinrich Everts Tholen zu Amborff, Alle und Jede, welche auf das von Altje Haben No. 1790 öffentlich an Reent Dirck's, Zimmermann auf dem Boetzeler-Jehn, und nun von diesem privatim an den Provocanten verkaufte, am letzteren Orte belegene Haus nebst pl. min. 3 Diemathen Landes, oder auf dessen Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 4. April dieses Jahres persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen gegen den Käufer und in Hinsicht der Kaufgelder auferleget werden solle.

5. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Kleidermachers Dirck Jacobs Rahmann vom Großen Jehn, alle und jede, die auf das im Jahre 1788 von des weyl. Eilert Harms Wittwe an die Compagnie der Ober- Erbpächter des Großen Jehns öffentlich verkaufte, auf dem Großen Jehn belegene Haus mit Erbpachts-Lande, groß 1 Diemath 49 Ruthen, das Diemath zu 400 zwölffüßige Quadrat-Ruthen gerechnet, wie auch auf ein daran grenzendes, bis an die sogenannte Süder-Wiecke aufstreckendes Stück Mohrgrundes, ohngefähr eben so groß, welches zusammen von der Compagnie der Ober- Erbpächter des gedachten Jehns, noch im Jahre 1788, dem Torfschiffer Remmer Janssen daselbst in Acker- Erbpacht verlichen, und von demselben neuerlich an den Provocanten privatim verkauft ist, oder auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 22. April d. J. persönlich, oder durch die hiesige Justizcommissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.



6. Auf Ansuchen des Hinrich Jürgens ist bey diesem Amtgerichte wegen eines durch denselben von weil. Borchert Soeken privatim angekauften, nachher zwar durch Otto B. Soeken benäherten, von diesem aber dem Käufer wieder übertragenen Hauses und Landes auf Warfingsfehn belegen, der Liquidations-Prozeß erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche aus Erb- Näher- Pfand- Dienstbarkeits- oder aus einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 2ten April a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit in Hinsicht ermeldeten Immobilien und des Kaufpretii gegen den Käufer präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 21sten Januar 1800.

7. Unterm heutigen Dato ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von den weyl. Eheleuten Dirck Arends und Claaske Ocken auf ihre Kinder, Trientje, Arend, Greetje und Laetje Dircks vererbte, beyder in Anno 1790 gehaltenen Erbtheilung dem Arend Dircks zugefallene, und von diesem im Jahre 1794 an die Eheleute Boele Janssen und Afke Alberts verkaufte, hieselbst belegene Haus nebst Garten und einem Frauen-Kirchensitze Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 6 Wochen, & praecclusivo auf den 27. Martii nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Persum am Königl. Amtgerichte den 31. Januar 1800.

8. Vermöge gerichtlichen Kaufbrieses vom 16ten December 1799. hat die Wittwe des weyl. Hausmanns Mamme Janssen, Reventje Jellen zu Groß-Midlum, von den Eheleuten Borchert Wilhelm Rodewyk und Maria Gertruid Pool in Emden, gewisse unter Groß-Midlum belegene adelich freye  $13\frac{1}{2}$  Grafen Landes, die Burgstätte genannt, aus freyer Hand angekauft und zur Sicherheit wider alle und jede unbekante Real-Prätendenten bey dem hiesigen Amtgerichte die Edictales nachgesuchet, welche per decretum vom 31sten m. et a. p. erkannt worden.

Das Königl. Amtgericht zu Emden ladet daher alle und jede, welche auf obbemeldtes Immobile ein Erb- Eigenthums- Pfand- Benäherungs- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern des oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeinen mögten, hierdurch edictaliter vor, bemeldte ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen, spätestens aber in dem auf den 26sten April dieses Jahres des Vormittags um 10 Uhr präfigirten präclusivischen Termino anzugeben und gehörig zu justifiziren, unter Verwarnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf dieses Immobile präcludiret und in Hinsicht der sich meldenden, zur Hebung kommenden Gläubiger, zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 6ten Januar 1800.

Wenckebach.

9. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Harm Vall and dessen Ehefrau Antje Harms daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von denen Eheleuten Focke Peters Ukena und Geeske Hummes privatim anerkaufte Haus in der neuen StraÙe an der Ecke des Spylers in Comp. 20. Num. 50. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung, oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate & reproduct. praeclus. auf den 12. April nächstkünftig, des Vormittags um 10 Uhr bey StraÙe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt. Zugleich ist ein gerichtliches Aufgebot, da im Hypothekenbuch auf diesem Hause ein offen stehendes Capital zu 200 fl. des vorigen Besitzers Ljebbe Berends van Leer Ehefrau sich protocollirt befindet vom 3ten August 1751, zum Behuf der Löschung dieses Schuldpostens nachgesucht, so auch Dato erkannt worden; es werden demnach alle und jede, welche auf dies eingetragene Capital aus irgend einigem Grunde als Eigenthümer, Erben oder Miterben dieses eingetragenen Capitals, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche zu machen haben, zur Angabe und Production des originalen Instruments in besagtem Termino den 12ten April nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt dazu aufgefordert, unter der Verwarnung:

daß in dem Fall, wenn in gesagter Frist Niemand mit einem rechtsbeständigen Anspruch an gesagter Schuld-Verschreibung sich meldet und justificiret noch legitimiret, die beschriebene Verschreibung für mortificiret erklärt und bey dem in Comp. 20. Nro. 50. stehenden Hause im Hypothekenbuche gelöschet werden solle.

Signatum Emdae in Curia, den 6ten Januar 1800.

Jussu Senatus.

de Potters, Secr.

10. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam der Jenncke Jansen Röttgers Ehefrau des Schiffs-Capitains Jan Lubberts de Haan daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocantin von den Eheleuten Peter Garbrands und Preetje Peters privatim anerkaufte Haus und Gärtchen in der großen Brückstraße in Comp. 16. Nro. 37. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate & reproduct. praeclus. auf den 12. April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey StraÙe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

11. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schmiedemeisters Hinrich Heyckes daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Schmiedemeister Jan Alberts de Buur und dessen Ehefrau Engel M. Schagmann privatim anerkaufte Haus und Garten in der neuen StraÙe in Comp. 22. Nro. 1. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate, & reproduct. praeclus. auf den 12. April nächstkünftig des Vormittags am 10 Uhr bey StraÙe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.



12. Bey dem Stadtgerichte zu Embden sind ad instantiam des Schmiedemei-  
sters Jan Albers de Baur daselbst, Edictales wider alle und jede, we he auf das  
durch Provocanten von dem Gastwirth David Alberts Willen privatim anerkaufte Haus  
nebst Garten und Stall in der neuen Straße in Comp. 22. Num. 11. aus irgend ei-  
nigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht  
zu haben vermeynen, cum termino von drey Monate, & reproduct. praeclus. auf  
den 12. April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr bey Strafe eines immerwäh-  
renden Stillschweigens und der präclusion erkannt.

13. Bey dem Stadtgerichte zu Embden sind ad instantiam des Bürsten-Fa-  
bricanten Henricus Holthuis daselbst edictales wider alle und jede, welche auf das  
durch Provocanten von der Marceffe Janssen anerkaufte Haus in dem Spiegelgang in  
Comp. 19. No. 76. b. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, For-  
derung oder Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen et re-  
productionis praeclusivo auf den 5ten April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr  
bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens und der Präclusion erkannt.

14. Auf Ansuchen des Otte Janssen zu Pilsun ist citatio edictalis zur An-  
gabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch denselben von Here  
Swyters angekaufte, von Simon Gerjets herrührende, 3 Aecker Garten-Grundes  
Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstarbeits- oder sonstiges Recht zu haben  
vermeynen, cum termino von 6 Wochen & praeclusivo auf den 28. April nächst-  
künftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 17. Februar 1800.

15. Auf Ansuchen des Boltje Eltjes zu Stapelmoor ist bey diesem Amtge-  
richte wegen eines von dem Gerichtsdiener Jacob Harms Westerborg daselbst angekauf-  
ten, Nord an v. Heetern, Süd an der Meisterey, West an Joest Colmann und Ost  
ebenfalls an van Heetern belegenen Hauses, Landes und Gartengrundes zu Stapel-  
moor, der Liquidations-Prozess erkannt worden. Es werden demnach alle und jede,  
welche an dieses Immobile aus Erb- Näher- Pfand- Dienstarbeits- oder aus ir-  
gend einem andern dinglichem Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen,  
hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino  
den 26sten April c. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobiles  
und des Kaufprettii gegen den Käufer präcludiret und zum immerwährenden Still-  
schweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgericht, den 4ten Februar 1800.

16. Die Wittwe des weyl. Kaufmanns Johann Hinrich Schagemann, ge-  
bohrne Greetje Janssen, erklärte in ihrem Testamente, vom 24sten May 1799, wel-  
ches durch den erfolgten Tod am 20. Juny ej. a. hieselbst bestätigt worden:

A) an meines Mannes Seite vermache allen meines sel. Mannes Vettern und Nichten,  
oder deren Kindern ein Legat von 2000 Rthlr., schreibe Zweyttausend Reichs-  
thaler in gutem gangbaren vollwichtigen Golde, also und dergestalt, weil ich  
die



die Familie und die verschiedenen Linien nicht ferne und nennen kann, daß jede Linie davon gleichen Theil ziehen, oder alle Linien sich in dem benannten Capital der 2000 Rthlr. in gleichen Theilen gütlich theilen sollen, diese sollen ein halb Jahr nach meinem Tode ausbezahlt werden.

Dieser vor der Testatrix verstorbene Ehemann, war der hier ansässig gewesene und verstorbene Kaufmann, seiner Unterschrift nach Johann Heinrich Schagemann, sein Tauschein lautet:

daß aus rechtmäßiger Ehe des Henrich Schagemanns und Luiken Heyen im Jahre 1713 ein Sohn geboren, welcher den 20ten August desselben Jahres getauft, und Heinrich genannt worden, habe hiedurch aus dem hiesigen Kirchen-Buche auf Verlangen bezeugen sollen.

So geschehen, Quakenbrügg den 25ten August 1781.

Diese Gelder hat nun der Universal-Erbe, Zoll-Receptor Schmeers, ad Depositum judiciale abgeliefert, und dabey angezeigt, daß ihm nur der Magister Heyen und seine 3 verstorbenen Schwestern oder deren Kinder zu Quakenbrügg bekannt wären, und hat er darauf angetragen, die unbekanntten Verwandte des Schagemanns edictaliter vorzuladen. Das Amtgericht Leer ladet deshalb alle und jede edictaliter vor, die des obbemelten Heinrich Schagemann aus Quakenbrügg Vettern und Nichten oder deren Kinder zu seyn, mithin Antheil an obbemeltes Legat zu haben vermeynen, um sich innerhalb 9 Monathen, spätestens in termino peremptorio den 14ten November a. c. bey diesem Amtgerichte zu melden, und die Verwandtschaft gehörig zu beweisen, widrigenfalls die sich meldende und legitimirende Verwandte des Schagemanns für die rechtmäßigen Legatarien der Greetje Janssen angenommen, ihnen das Legat zur freyen Disposition verabsolget werden soll, und die nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende, nähere oder gleich nahe Verwandte, alle ihre Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-Legung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was von dem Legat vorhanden ist, zu begnügen verbunden sind.

Signatur Leer im Amtgerichte den 27. Januar 1800.

17. Beym Greetjelschen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch den Zimmermann Jan Berends und dessen Ehefrau Marie Janssen Diepenbroek, auf einem im Jahre 1779 von weyl. Garbrand Garrels angekauften Grunde, neu erbaute und sünasthin an die Eheleute Joachim Berends und Gerbie Nyts verkaufte, zu Manschlacht belegene Haus und Garten Anspruch, Forderung, Näherkauf- Wiedervereinigungs- Dienstbarkeiten oder sonstiges Recht zu haben vermeynen, cum termino von 9 Wochen & praclusivo auf den 28. April nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Nesum am Königl. Amtgerichte, den 10. Februar 1800.

18. Der Cord Hinrichs Waechter hat seinen von dem Ober-Amtmann von Glan auf Sticksausen im Jahre 1773 in Erbpacht genommenen auf dem Rhander-We-

ser-



ster = Fehn belegene halbe Fehnplaz mit dem darauf stehenden Hause, den 12. May 1799 privatim an den Liebcke Christophers verkauft, welcher, um im Besitze völig gesichert zu seyn, auf die Eröffnung eines Liquidations = Prozesses bey diesem Amtgerichte angetragen hat.

Es werden demnach alle und jede, welche auf dieses Grundstück ein Eigenthums = Pfand = Dienstbarkeits = Benäherungs = oder sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen, und fernerhin geltend machen wollen, hiedurch edictaliter vorgeladen, solche Ansprüche innerhalb 3 Monaten und längstens in termino den 12. May d. J. Vormittags 9 Uhr bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludiret und in Rücksicht dieses Grundstücks zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Amtgerichte, den 27. Januar 1800.

19. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Arbeiters Gerb Dieblich W. den am Steeler alten Deiche, alle und jede, welche auf das im Jahre 1753 von Johann Harms an Agge Dircks, No. 1764 von diesem an Johann Jauffen Barnemann, No. 1778 von demselben an die Eheleute Haring Abben und Antje Verrens zu Lüche und neuerlich von den Letzteren an die Provocanten privatim verkaufte, zu Lüche belegene Haus mit Garten und einer Kuhweide auf der dortigen Dreesche oder auf das Kaufgeld resp. ein Eigenthums = den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits = Benäherungs = Pfand oder sonstiges Real = Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 29. April persönlich oder durch die hiesige Justiz commissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt und ihm sowol gegen den Provocanten als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

20. Auf Ansuchen der Erben der weyl. Fraucke Koelfs zu Bunde, ist bey diesem Amtgerichte der erbenschaftliche Liquidations Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an den Nachlaß der Defunctae besonders an zwey halbe zu Bunde belegene dazu gehörige Häuser, eine Kirchen = Sitz = stelle und fünf Gräber auf dem Bunder = Kirchhofe, aus Erb = Näher = Pfand = Dienst = barkeits oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 14. May a. c. bey diesem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen, in Hinsicht der Immobilien aber präcludiret und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgericht, den 3. Februar 1800.

21. Anf Ansuchen des Harm Hinrichs Speckmann zu Leer, als testamentarischen Erben seiner weyl. Groß-Eltern ist bey diesem Amtgerichte der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß erdfnet worden, obgleich an der Hinlänglichkeit der Masse er nicht zweifelt. Es werden daher alle und jede, welche an rubricirten Nachlaß, besonders an 2 dazu gehörige, auf dem Kampfe zu Leer belegene Häuser, wovon das eine dem Erblasser Conrad Zircks durch die Eheleute Frerich Frerichs und Fentje Abrahams, die es von Jan Laurenz Erben No. 1733 in 70jährigen Eckkauf erhalten, übertragen, das andere aber von ihm, von Heye Willms benähert ist; (die Hälfte des ersten Hauses ist dem Provocanten von seinen Mit-Erben Rudolph C. Zircks zu Appingadam und des Hinrich der Talea und der Tecla Zircks Kinder in Eigenthum übertragen) aus Erb-Näher-Pfand- oder Dienstbarkeits- oder einem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 14. May a. c. anzugeben, wißrigenfalls die Außenbleibende und zwar in Hinsicht des Nachlasses ihres etwaigen Vorzugs-Rechts verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige was nach Befriedigung der sich meldenden, noch von der Masse übrig seyn würde, verwiesen; in Hinsicht der obbemeldeten Immobilien aber, mit ihren Ansprüchen präclusiv, und zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 3. Februar 1800.

22. Die Eheleute Focke Heyen und Wübke Janssen besaßen ein zu Logabirum belegenes sub No. 30. registrirtes für einen halben Platz in Gerechtigkeiten und Lasten liegendes Immobile, so sie von Dittje Boeckhoff und Meene Heyen Erben angekauft. Durch Testament der Besitzer erhielten dies Immobile der Focke Focken und dessen Schwester Teelke Focken, des Heye Bunjets zu Logabirum Ehefrau; durch Testament des Ersteren bekam Letztere auch die 2te Hälfte. Diese verkaufte nun unter Beystritt ihres Ehemannes dies Immobile an den Carsjen Dittjes und dessen Ehefrau Teelke Heyen Bunjets, mit Vorbehalt des Wiedereinlösungs-Rechts des Sohnes der Verkäufer, Heye Heyen Bunjets, bis zu seiner Großjährigkeit. Vor Eintritt der Großjährigkeit hat Namens seiner sein Vater Heye Bunjets zugleich mit seiner Tochter Wübke Heyen Bunjets, des Sattler Simon Erchingen zu Leer Ehefrau den letzten Verkauf mit Näherkauf besprochen, und ist diesen beyden das Immobile abgetreten. Nachdem nun letztere auch die Hälfte ihres Bruders an sich gebracht, war sie alleinige Besitzerin dieses Immobiles. Sie fand mit ihrem Ehemanne, dem besagten Erchingen für gut, das Immobile zu dismembriren. Sie erhielten dazu den Consens der Behörde, und in dem zum parzellen Verkauf angeetzten Licitations-Termin erstand unter andern

- 1) der Focke Weyerts den Haupt-Focum, nemlich das Haus nebst Garten, einige Aecker Bauland, Pflackland und weitem Anneren;
- 2) der Verkäufer zog einen sogenannten Wall-Acker auf der Logabirumer Gasse, und
- 3) einen zu diesem Platz gezogenen Kohlgarten vom vormaligen Kuhhirten Hause  
(No. 11, Vn.) nebst



nebst 1½ Bierup Rocken Einsaats Bauland auf der Logabirumer Gafte, bis  
Wästerey genannt;  
auf welchem letzteren Inhalts Dismembrations-Consens in Jahresfrist ein Haus ge-  
bauet werden muß.

Das Haus sub No. 1. übernahm der Erzhinger wiederum von dem Focke  
Weyerts, und nun hat er alles sub No. 1. bis 3. gedachte an den Landgebraucher  
Hinrich Focken Höfsts käuflich privatim überlassen, und dieser hat, um in dem Besitz  
dieser Stücke gesichert zu seyn, gebeten Edictales wider alle etwaige unbekannte Real-  
Prätendenten zu erlassen. Seinem Gesuch ist deferiret, und ladet daher das hiesige  
Gericht alle und jede unbekannte Real-Prätendenten an den besagten sub No. 1. bis  
3. erwähnten Stücken hiemit edictaliter vor, ihre Ansprüche, es sey aus welchem  
dinglichen Grunde es wolle, in specie auch etwaige Servitut-Berechtigte, deren  
Gerechtfame durch sinnliche Kennzeichen nicht in die Augen fallen, innerhalb drey  
Monaten und spätestens in termino den 10ten May des Morgens um 10 Uhr hieselbst  
anzugeben und nach Nothdurft zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß alle, so sich bis zum Termin nicht melden, von den besagten Immobilien  
abgewiesen und ihnen in Hinsicht derselben und des Käufers ein stetes Still-  
schweigen auferleget werden soll.

Denenjenigen, die an der persönlichen Erscheinung verhindert werden, werden die-  
in Leer wohnenden Justiz-Commissions-Räthe Sütthoff, Schröder, Höding und Un-  
gerland vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und ihn mit genugsamer Voll-  
macht und Information versehen können.

Signatum Evenburg, in Judicio, den 28sten Januar 1800.

Reimers.

23. Alle und Jede, welche an dem von Johann Sturre zu Ahlerklause an  
den Wirthschafter Hermann Gruter, genannt Otters, daselbst verkaufte, auf der  
Ahlerklause belegenen Wohnhause, nebst sämtlichen dazu gehörigen Ländereyen, und  
zwar von Ankäufers Gründen an bis an die Gemeinheit, daran klebenden Rechten und  
Gerechtigkeiten einigen Anspruch und Forderung haben, oder zu haben vermennen,  
werden hiemit ein für allemal edictaliter verabladet, ihre an obgemeldten Hause und  
dazu gehörigen Pertinentien habende Ansprüche und Forderungen innerhalb 30 Tagen  
nach erster Bekanntmachung dieses bey hiesigem Gerichte unter Strafe ewigen Still-  
schweigens vorzubringen und zu rechtfertigen.

Signatum Laten, den 13. Februar 1800.

Ad Decretum D. Judis Helter.

Mulert.

Gehborg.

24. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Weert Hinrichs  
van Süder- oder Horsten-Jehn bey Wagband, Alle und Jede, welche auf das No. 178x  
von der hochpreisl. Krieges- und Domänen-Cammer dem wehl. Ede Ede zu Wag-  
band in Erbpacht verliehene, von diesem vor pl. min 16- 17 Jahren an den Johann  
Willems, jeho zu Tirrel, und von letzterem No. 1788 an den Provocanten privatim  
1793

verkaufte, im Silber Mohr bey Bagband belegene Colonat, groß, außer 100 Ruthen für Haus- und Garten-Stäte, 1 Dienath 300 Ruthen, worauf der Weert Hinrichs ein Haus erbauet hat, oder auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 16. May dieses Jahrs persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Abj. Fisci Liaden ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

25. Vom Amtgerichte Aurich werden, auf Instanz des Johann Mannen Backer vom Lübbers-Fehn, Alle und Jede, welche auf das von dem Johann Jacobs Wünting auf dem Großen-Fehn an ihn privatim verkaufte, baselbst belegene sogenannte 2te Compagnie-Haus mit Lande, — dessen Grund von den Ober-Erbpächtern dieses Fehns dem ic. Wünting in 2en Stücken zu 10 Tagwerken Länge, und 4 Tagwerken Breite, und ohngefähr 10 Tagwerken Länge und 2 Tagwerken Breite, resp. No. 1796 und 1797 gegen Antrittsgeld in Erbpacht überlassen ist, — oder auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 17. Junii d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber ic., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

26. Vom Amtgerichte Aurich werden auf Instanz des Schiffers Frerich Harms Licht und dessen Ehefrauen Trientje Andreeffen vom Boetzeteler-Fehn, Alle und Jede, welche auf das anno 1765. von Weyert Focken und dessen Tochter Gretje Weyerts, an die weyl. Eheleute Christian Friederichs, auch Voigt genannt, und Menna Weyerts verkaufte, anno 1792., nach dem Absterben des Christian Friederichs, von dessen Wittwe, Menna Weyerts, und ihren Kindern, Latje, Weyert, Marecke und Harm Christians, an ihren resp. Sohn und Bruder, den Schiffer Friederich Christians auf dem Boetzeteler-Fehn, zum alleinigen Eigenthum übertragen, und von diesem jeho an die Provocanten privatim verkaufte, auf dem Boetzeteler-Fehn belegene Haus mit Garten und Lande, pl. min. 1½ Kuhweiden groß, oder auf das Kaufgeld, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälernbes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Realrecht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 20. May d. J. persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien, Adv. Fisci Thering, Adjunct, Fisci Liaden ic., ihre An-

Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präclüdit, und ihm sowohl gegen die Provocanten als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

27. Auf Ansuchen des Harm Alberts ist bey dem Amtgerichte zu Leer der Liquidations-Prozeß eröffnet, über ein Hans und Erbpachtsland, welches dieser von dem Jan Tonjes Höllner privatim erstanden hat. Das Immobile rühret von Albert Harms und dessen großjährigen Kinder her, und grenzet an Willm Janssen, Meiner Conrads Wittwe und Lammert Harms in Norden, Süden und Westen auf Norichmoerbelegen.

Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile ex capite domini, retractus, servitutis, crediti, oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 19. Juny anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilis gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgericht, den 4ten März 1800.

28. Auf Ansuchen des Tischlers Diedrich Koch zu Weener ist bey diesem Amtgerichte wegen eines von dem Johann Andreas Rutsche privatim angekauften, von dem Peter Tonjes de Goede herrührende im Kirchhofer Rott sub No. 38. zu Weener, und zwar Ost an der Straße, Süd an Voigt Duis, West an die älteste Pastorey und Nord an Wilke Tobias Cycfens belegenen Hauses, Garten und der mit dem Wdgten Duis gemeinschaftlich habenden Auftrist, der Liquidations-Prozeß eröffnet. Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Immobile aus Erb-Näher-Pfand-Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte einige Ansprüche machen zu können vermeynen, hiermit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens aber in termino den 17ten Juny anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobilis und des Kaufpretti gegen den Käufer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Signatum Leer im Amtgerichte, den 26sten Februar 1800.

29. Der weyl. Syhlrichter Matthias Lehling besaß 2 Heerde zu Larrelt, groß resp.  $53\frac{1}{2}$  Grasfen nebst Behausung cum annexis, sodann  $40\frac{1}{2}$  Grasfen ohne Behausung, die Ettebuurs-Platz genannt, sodann 2 Sitzstellen in der Larrelter Kirche in des Seeben Onkes Bank. Nach dessen Absterben verfielen diese Immobilien auf seine resp. Kinder und Kindes-Kinder, als Antje Lehling für  $\frac{1}{3}$ , Geesje Lehling gleichfalls  $\frac{1}{3}$  und das übrige  $\frac{1}{3}$  erhielten des weyl. Meene Lehling Töchter, Namens Engel und Hiske Meenen Lehling.

Der Jasper Janssen und dessen Ehefrau Antje Lehling haben darauf die oben genannten beyden Heerde, und der Jan Martens, des Jasper Janssen Sohn, die beyden Sitzstellen von ihren Miterben aus der Hand angekauft, wobey jedoch Ver-

Käu-



Käufern das Vorkaufsrecht in Absicht der Heerde innerhalb dreyen Jahren a Dato des Ankaufs, und in Absicht der Kirchenstellen auf immer sich ausdrücklich reserviret haben.

Obbesagte Eheleute Jasper Zanffen und Antje Lehling sowol als deren Sohn Jan Martens haben wegen mehrbenannter Immobilien zu ihrer Sicherheit die Edictales nachgesuchet, welche auch Dato erkannt sind.

Von dem Königl. Emden Amtgerichte werden demnach alle und jede, welche auf bemeldete Heerde cum annexis nebst den obbenannten Sitzstellen aus irgend einigem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- den Nutzungs- Ertrag schmälendes- oder irgend ein sonstiges Realrecht zu haben vermeinen mögten, hierdurch edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb dreyen Monaten, längstens aber in termino reproduct. praeclus. am Montage den 16. Juny nächstkünftig des Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und gehörrig nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf obgedachte Immobilienstücke präcludirt, und ihnen damit sowol gegen die jetzige Besitzer, als etwa sich meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Da ferner auf das durch den weyl. Syhrichter Matthias Lehling an des Jasper Zanffen Sohn, Matthias Lehling per Testament vermachte Haus cum annexis zu Larrelt, annoch zur Last des vorigen Besitzers 300 fl. für die Armen zu Twixlum unterm 23sten Juny 1778. eingetragen worden, deren Abtragung der Provoquant behauptet und auf deren Löschung anträgt, auch überdem noch anzeigt, daß die dortigen Armen-Vorsteher Quittung zu leisten erbötig sind, indem das Original-Dokument angeblich verlohren gegangen; als werden nicht nur die zeitigen Armen-Vorsteher zu Twixlum, sondern auch alle und jede, welchen an dieser zu löschenden Post und dem darüber ausgestellten Instrument, als Eigenthümern, Cessionarien- Pfands- oder andern Briefs- Inhabern, irgend einiges Recht zustehen mögte, hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre etwaige Ansprüche in dicto termino den 16. Juny nächstkünftig geltend zu machen, unter der Warnung:

daß falls sich in termino Niemand dieserhalb meldet, dieses Capital auf den Grund der Präclusions-Urtel gelöscht werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1sten März 1800.

Wenckebach.

30. Der Grüzmacher Jan Hinrich Tholen besaß ein Haus cum annexis zu Hinte, schwetend östlich an die Brücken- Straße, südlich an den Bäcker Poppe Hinrichs Lintjes, westlich an die gemeinschaftliche Abwässerung und nördlich an den Bäcker Jan Arends, welches er unterm 7. Februar 1792 an die Eheleute Harm Lammen und Antje Campen aus der Hand verkaufte. Nach dem Absterben des Harm Lammen verkaufte die Antje Campen das quaest. Immobile an den Lamme Harm und von diesem und dessen Ehefrau Rixte Follers haben es der Chirurgus August Wilhelm Bernhard und dessen Ehefrau privatim angekauft.

Wante



Wenn nun lehtbenannte Eheleute sowohl zur vollständigen Berichtigung des tituli possessionis als auch zu ihrer eigenen Sicherheit die Edictales nachgesuchet haben, und solche auch Dato darauf erkannt sind:

Als werden von dem Königl. Amtgerichte zu Emden alle und jede, welche auf obbenanntes Haus cum annexis aus irge id einigen Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- Dienstbarkeits- den Nützungs- Ertrag schmälern- oder irgend ein sonstiges Real- Recht zu haben vermeynen möchten, hierdurch edictaliter abgeladen, solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb neun Wochen, längstens aber in termino reproductionis praeclusivo am Donnerstage den 15. May nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Amtgerichte anzugeben und zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen auf dieses Haus c. a. präcludiret, und ihnen damit sowol gegen den jetzigen Besitzer als auch gegen die sich meldende zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget, und der tit. possess. für die Provocanten berichtigt werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1. März 1800.

Wenckebach.

31. Bey dem Königl. Amtgerichte zu Emden, sind auf Ansuchen des Glasers Hans Warends zu Hinte, die Edictales wider alle und jede, welche auf das, durch Provocanten von dem Schmiedemeister Hildert Valentin und dessen Ehefrau Frauke Wolbrands retrahirte, zu Hinte stehende Haus cum annexis aus irgend einem Grunde ein Erb- Eigenthums- Benäherungs- Pfand- den Nützungs- Ertrag schmälern- oder irgend ein sonstiges Real- Recht zu haben vermeynen möchten, cum termino von dreym Monaten & reproductionis praeclusivo auf Montag den 16. Junii nächstkünftig des Vormittags 10 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real- Ansprüchen auf obgedachtes Haus cum annexis präcludiret, und ihnen damit sowol gegen den jetzigen Besitzer, als auch gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 1. März 1800.

Wenckebach.

32. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf den in Anno 1760 von dem weyl. Freyherrn Anthon Frank von Bedel proprio & lib. nom. öffentlich verkauften, von dem weyl. Hausmann Doelf Janssen, während dessen erster Ehe mit der weyl. Ehe Gossen erstandenen, in Ansehung deren Hälfte durch Abfindung ihrer Erben Goffe und Poppe Heyen für  $\frac{2}{3}$  acquirirten, per Testamentum de 28. März 1786 seiner Wittwen Elisabeth Janssen, jeho des Hausmanns Andreas Cornelius Jacobs Ehefrauen, für  $\frac{2}{3}$  vermachten und der letzteren und deren Ehemanne für den übrigen Theil durch einen mit

mit dem Hausmann Johann Frerich Wiards getroffenen Vergleich cedirten Heerb, Klein-Heiselhausen genannt, bestehend aus einer Behausung, Scheune, Garten, Kirchenstüben, Todtengräbern und 132 Graslandes, Ausspruch, Forderung, Erb-Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben verneinen, cum termino von 12 Wochen & praecclusivo auf den 16. Juny nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Preussum am Königl. Amtgerichte, den 3. März 1800.

33. Des hiesigen Bürgers Claes Abraham Decknatel weyl. Ehefrau, Helena Wrietz, kaufte am 9ten May 1789, von dem Justizrath Hedden ein im Hocker bezugenes, unter Ekeler Rott sub No. 36. registrirtes Stückland zu  $3\frac{1}{2}$  Diemath, welches dieser von Jans Rein der Niemans Erben sub hasta erstanden, und vermachte per testamentum d. d. 15. December 1791. den usum fructum ad dies vitae ihrem gedachten Ehemanne, das Eigenthum dieses Stücklandes aber als ein Legat per codicillum d. d. 13. Januar 1792. denen Kindern des Peter Hinrichs Brauer und Menje Decknatel, sodann den Kindern des Reiner Peters de Boer und der Elisabeth Decknatel.

Der Reiner P. de Boer und Peter H. Brauer liberor. nois. wünschen des fernern Besizes gesichert zu seyn, haben deshalb edictales wider alle unbekannte Realprätendenten extrahiret, welche auch dato, cum termino von 9 Wochen et reproduct. praecclus. auf den 17ten May a. c. erkannt worden.

Vom Amtgerichte zu Norden werden demnach alle diejenigen, welche auf obgedachte  $3\frac{1}{2}$  Diemath Stückland ein Erb- Eigenthums- Pfand- Dienstbarkeits- Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 9 Wochen, und längstens in termino reproduct. praecclus. den 17ten May a. c. Vormittags präcise 10 Uhr sothane Forderungen diesem Gerichte gehörig anzuzeigen und auf rechtliche Art zu bescheinigen, unter der Verwarnung: daß alle sich nicht gemeldete mit ihren Realansprüchen auf dieses Grundstück präcludiret und zum ewigen Stillschweigen verwiesen und den jetzigen Eigenthümern als eine reine und freye Hypothek adjudiciret werden soll.

Wornach man sich zu achten.

Signatum Norden im Königl. Amtgerichte. den 1sten Februar 1800.

Hoppe.

### Citatio Edictalis.

I. Von dem Königl. Preuss. Amtgerichte zu Verum wird der Abwesende Jacob Hinrichs, welcher vormals in Blandorf gewohnt, sich aber seit länger als 10 Jahren nach erlangter Großjährigkeit außerhalb Landes begeben, und in aller der Zeit von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht ertheilet hat, hiemit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, und spätestens in termino reproductionis praecclusivo den 31. May 1800 bey dem Verumr Amtgerichte, persönlich, schriftlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihm die hiesige Justiz-Commissarii Hedden

den und von Halem vorgeschlagen werden, zu melden, und Anweisung zum Empfang seines Vermögens nachzusuchen.

Im Fall seines Ausbleibens hat er zu gewärtigen, daß er für todt erklärt, seine einzige Tochter für seine rechtmäßige Erbin angenommen, und sein Nachlaß an dieselbe verabsolget, wenn er sich nach erfolgter rechtskräftiger Präclusion erst melden mögte, er alle Verfügungen seiner Tochter oder deren Nachkommen mit einem Dritten anzuerkennen, und nur binnen 30 Jahr das Vermögen, soweit solches alsdann noch vorhanden seyn mögte, zurückzufordern, nach 30 Jahren aber von dem Besizer seines Vermögens, soweit dasselbe dazu hinreichet, nur einen nach seinem Stande nothbürftigen Unterhalt zu fordern fürberechtigt erklärt werden soll.

Wornach er sich zu achten hat.

Signatum Berum am Königl. Amtsgerichte, den 7ten August 1799.

Kettler.

### Notifikationen.

1. Die respective Herrn Jagdpächter werden gewöhnlichermaassen erinnert und gebeten, da sich noch sehr wenige mit der Entrichtung der ersten Hälfte der Pacht eingefunden haben, gegen Ausgangs März, wosern keine Verdrießlichkeiten erfolgen sollen; die restirende ganze Jagdpacht an die Königl. Forst-Casse ganz ohnfehlbar zu zahlen.

Murich, den 18ten Februar 1800.

Königl. Preuss. Forst- und Jagd-Amt.

Grube.

2. Die Geheime-Finanzrätthin von Colomb verlangt auf Ostern eine Köchin; sollte sich eine Person finden, die einige Geschicklichkeit im Kochen besitzt, die wolle sich unverzüglich bey ihr melden; sie verspricht ein gutes Lohn.

3. Schul-Bibel, oder: die heilige Schrift Alten- und neuen Testaments für Lehrer und Kinder in Bürger- und Landschulen, auch für andere verständige Bibelfreunde brauchbar.

Mit obigen Buche denke ich unter Gottes Segen den wiederholt geäußerten Wünschen vieler wohlgesinnter Jugend- und Schulfreunde gemäß, einem Bedürfniß abzuhehlen, welches Sachverständige Schulmänner längst sehr lebhaft gefühlt haben. Ich bin willens, in diesem Auszuge mit strenger Auswahl und sorgfältiger Absonderung desjenigen, was nicht zunächst für Schulkinder nützlich, vielleicht gar auf gewisse Weise zufällig, in einem Alter, wo die Neugier so rege und für manche Dinge zu früh und daher schädlich ist, für ihre Sittlichkeit nachtheilig werden könnte, nur dasjenige mitzutheilen, wovon ich glaube, daß es für alle Menschen, zu allen Zeiten und besonders zur Beförderung reiner Tugend und Religion für das jugendliche Alter wirksam seyn kann; wobey Paulus Ausspruch: "was nützlich ist zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Anweisung und Erziehung zur Tugend, daß ein Mensch sey vollkommen, zu allem guten Werk geschickt" das, beständig im Auge gehaltene Princip seyn wird, welches die Auswahl leiten soll.

Sch

Ich würde der Achtung gegen ein erleuchtetes Zeitalter zu nahe zu treten glauben, wenn ich es noch möglich finden könnte, daß ein solches Unternehmen von einigen, wo nicht gar für nachtheilig, doch vielleicht für unnütz, oder wenigstens überflüssig gehalten werden dürfte; da ich mir mit innigster Ueberzeugung von der allgemeinen Nützlichkeit desselben überdem noch besonders bewußt bin, daß es eben meine Hauptabsicht ist: durch diese Arbeit eine wirkliche und noch vermehrte Hochachtung für das schätzbarste Geschenk der Vorsehung, unsre liebe Bibel, zu befördern.

Sollte aber wider Vermuthen mein Vorhaben doch noch einer Entschuldig-ung für Manche bedürfen: so möchte ich diese nur erinnern, daß ich ja mit diesem Unternehmen wirklich nichts Anderes thue, als was viele allgemein für fromm erkannte Männer schon sonst gethan haben, wenn sie Spruch- und Evangelien-Bücher, Schatzkästlein, güldene Kleinode u., die doch, wie selbst unsere Katechismen, nichts weiter, als Auszüge aus der Bibel waren, anfertigten — und daß ich noch mehr als jene, in meiner Schulbibel hoffentlich geben werde. Die kurzen Anmerkungen, welche ich hinzu fügen will, werden nicht nur Worterklärungen seyn, welche das Verstehen des Gelesenen erleichtern, sondern vornehmlich eine, auf Moralität abzielende, Tendenz haben; und so das Buch nicht nur für Lehrer, sondern auch selbst für Andere, die sich gern mit Gottes Wort beschäftigen, als Hausbibel brauchbar machen.

Derenburg, im März 1798.

Zerrenner.

Diese Schul- und Hausbibel, welche die Stärke von 91 Bogen hat, und sauber und correct auf gutes Papier in 8. gedruckt ist, ist bey mir gebunden oder auch ungebunden zu bekommen, im letzten Fall kostet solche 1 Rthlr. 12 Gr. der 12 Exempl. zugleich nimmt, erhält das 13te gratis. Zugleich mache bekannt, daß bey mir wiederum und in der Folge stets gute englische Zugschäfte zu ganze und halbe Stiefeln, sowohl von feinem Kofleder als auch von Kalbieder in billigstem Preise bey mir zu haben sind.

Leer im Monat Februar 1800.

Macken.

4. Een Jongeling, bequaam om een Hollandsche, goede Fransche en Hoogduytsche Correspondentie te houden, het Boekhouden eenigsints verstaande, verlangde seer zig op een goed Comptoir geplaatst te zien; die geene, by de welken hy tot Dienste zyn kan, gelieve zig te adresseren by den Heer Wessel Brons in de Oosterstraat te Leer, kunnende deese teffens Getuygenis geeven van des Jongelings Gedrag.

5. Es wird auf nächsten Ostern ein Knecht verlangt der bey einer Weinhandlung verkehrt hat, auch mit einem Pferde umzugehen weiß und Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringen kann; derjenige, der hierzu Lust bezeigt, melde sich bey dem Mackler F. W. Charpentier in Emden.

6. Dirk Jacobs Smit in de Boltenpoort-Straat tot Emden, maakt en verkogt alle Zoorten Paarde-Stangen tot Gebruik voor de Waagen en tot Reyden  
(No. 11. 33.) den



den en vertint ook oude Stangen en Stygheugel tot een civile Prys; verzoekt om ieders zyne Gunst.

7. Herr Georg Heinrich von Linbern ist gewillt sein Landguth zu Mederns, im Hohenkircher Kirchspiel, groß 84 Matten, theils Groden, theils Binnen-Land, nebst fast neuem Wohnhause, Scheune und geräumigen Backhause und dazu gehöri- gem Gartengrunde, welcher mit einem breiten Graben, so vor einigen Jahren an dem Grunde erst ausgeschlöt worden, umgeben, und nahe beyr Hause eine Kuhle zum Anzug junger Fische und noch eine besondere Graft zu Wars und Hechte vorhanden, am 21sten März d. J. in des Gastwirths Linz Hause zu verkaufen.

Die Bedingungen sind sowohl bey dem Verkäufer als auch bey dem Sportel- Rendanten Deelen 3 Wochen vorhero zur Einsicht zu erhalten.

Lever, den 14. Februar 1800.

8. Joh. v. Borssum in Emden is genegen zyn Tuin, aldaar an de Raam leggende, te verkopen, en kan aanzienelyke Rente-Capitalien in Gold en Hollans Geld anstonds of om May 1800, die het begeert, aanwyzen.

9. Der qualificirte Bürger D. H. Taaks zu Norden hat einige Aecker Gar- tengrund in Erbpacht auszuthun, welches Stück, da es grade an der Mühlenstraße lieget, sehr bequem zu einer Hausstelle ist. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich förderfamst bey ihm melden.

10. Ein bläulich grauer halbgeschorner mit einem kleinen weißen Fleck unter der Brust bezeichneter Tiroler Spitzhund, ist am 21. Februar aus einem Hause in Zurich entkommen. Der zeitige Besitzer desselben wird ersucht, dem Regierungs-Bothen Hoff daselbst mündlich oder schriftlich Nachricht zu geben; auch wird auf Verlangen eine billige Vergütung gereicht. Wann indessen die Anzeige nicht erfolgt, so wird, da der Hund überall sehr kenntlich ist, der Besitzer desselben als ein unrechtmäßiger Detentor angesehen, nach der Entdeckung wider ihn als einen solchen verfahren, und der Hund zu aller Zeit mit Erstattung der Kosten reclamiret werden. Auch wird dem der nach Ablauf von 4 Wochen den Besitzer anzeigt, ein Douceur versprochen.

11. Das immer größer werdende Interesse welches man an Völkern und zu nehmen pflegt, von welcher die Kenntniß der verschiedenen Nationaltrachten kein unbedeutender Zweig ist, und der verdiente Beyfall, welchen die von Herrn Rath Kraus zu Weimar herausgegebenen Nationaltrachten verschiedener Völker fanden, haben mich bewogen eine ähnliche Sammlung Nationaltrachten verschiedener Völkerschaften des nördlichen Deutschlands zu veranstalten.

Ich werde dieselbe Hefweise herausgeben, so daß jedes Hest wenigstens 4 colorirte Blätter auf Velinpapier, in gleichem Format mit den Kraussischen Blättern, nebst der dazu gehörigen Beschreibung, in einem verzierten Umschlage von blauem Doppelpapier enthält.

Jedes Heft kostet 1 Rthlr. 16 gGr. Conv. Geld, und wenn man sich gleich nicht verbindlich zu machen braucht alle Hefte zu nehmen, so werden doch die Blätter nicht vereinzelt. Die beyliegenden Probestätter, werden übrigens den Liebhabern hinlänglich zeigen, was man zu erwarten habe.

Bückeburg im Januar 1800.

Wilhelm Strack.

Für Ostfriesl. habe ich auf obige Sammlung Nationaltrachten, worin auch Ostfriesische vorkommen werden, die Subscription von dem Herrn Verfasser, und sind auch Probestücke bey mir einzusehen.

Murich, den 26. Februar 1800.

M. F. Winter, Buchhändler.

12. In dem Hause des Mahlers und Glasers Cint Buss in der Osterstrasse sind von instehenden May an zwey Stuben, mit sonst allen möglichen Bequemlichkeiten, zu vermietten; diejenigen, die hievon Gebrauch machen können, können sich deshalb bey dem Zimmermeister Schmidt melden und accordiren.

Murich, den 27sten Februar 1800.

13. Dat wy Ondergeteekende tot hier toe onze gefabriceerde Tabak verkogt hebben, als No. 1. à 8 ft., No. 2. à 9 ft., No. 3. à 10 ft., No. 4. à 11 ft., No. 5. à 12 ft., No. 6. à 13 ft., No. 7. à 14 ft., No. 8. à 15 ft., No. 9. à 16 ft., No. 10. à 17 ft., maar nu weederom die Zoorten elke Pont een Stuiver in minder Prys hebben gesteld, als van No. 1. à 7 ft., No. 2. à 8 ft., No. 3. à 9 ft., No. 4. à 10 ft., No. 5. à 11 ft., No. 6. à 12 ft., No. 7. à 13 ft., No. 8. à 14 ft., No. 9. à 15 ft., No. 10. à 16 ft., en Portorico No. 1. à 24 ft., No. 2. à 27 ft., No. 3. à 30 ft., en Kanaster No. 1. à 40 ft., No. 2. à 50 ft., No. 3. à 60 ft., alle per Pont Pruiss. Courant, en veelerley Zoorten van Snuiff-Tabak, beste Duinkerker Rappee van Carotten en ook gemaalen Snuiff van 20, 22, 24, 26 en 28 Stuiver per Pont Pruiss., en beste Spaansche Blecker à 21 ft. het Pont, en Rappee de Hollande à 27 ft. per Pont. en Struatsborger Snuiff à 30 ft. het Pont, en Toncko Snuiff à 60 ft. per Pont. Jemand Tabakstoffen gebruiken kan voor een minne Prys, kan het na zyn Genoegen bekoomen per Pont voor 2 - 3 ft., als meede beste gebrande en ongebrande Coffyboonen, Thee-Congo, Candy en Cichorey, beste Waare, by de 100 Pont à 5 Rysdaaler en by het enkelde Pont voor 3 Stuiver, en minder Cichorey de 100 Pont à 9 Gulden Pruiss. Courant en by het enkelde Pont 2 Stuiver; zo Jemand daarvan gebruiken kan, is een groote Voorraad voor gemelde Prys te bekoomen, als ook beste Breemer Kalverlebbèn; dewelke 1 Busch meer uitleeverdt als 2 Busch veelschen, voor de civielste Prys. waarmede wy ons bestens recommandeeren en belooven goede Behandeling.

Gerrit van Santen en Derck van Dyken en Comp.

in de Boltendoort-Straat op de Hoek van de Moolenwarff tot Emden.

14. Der Schuhjude Meyer Isaacs Abkenborff zu Norden hat 160 Stück selbst geschlachtete Schaaf- und Lämmerfelle zu verkaufen; Liebhaber können sich bey ihm melden und nach Belieben kaufen.



15. Kende Janssen zu Neu-Siegelsum will seine beyden Warffstäter, eine bey dem Rechtsupweg und die andere hinter den Oldeborger-Neckern belegen, aus der Hand verkaufen; Kauflustige wollen sich deshalb bey ihm melden.

16. Da der Kaufmann F. W. Thorbecke mich zur Liquidirung seiner sämtlichen Handlungssachen bevollmächtigt und zu dem Ende mir seine Bücher während seiner Abwesenheit von hier übertragen hat; so werden alle diejenigen, welche an erwähnten F. W. Thorbecke noch schuldig sind, hierdurch ergebenst ersucht, ihre Schulden nächstens bey mir zu entrichten; widrigenfalls die Saumseligen gerichtlich belanget werden.

Dahingegen werden auch alle etwaige unbekannte Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre an Herrn Thorbecke noch habende Forderungen in 6 Wochen à dato bey mir anzugeben, weil sie es sich sonst selbst beyzumessen haben, wenn sie nach der gänzlichen Austheilung zu spät kommen und hier nicht mehr angenommen werden; dabey dienet zur Nachricht, daß wenn es etwa irgend Jemand besser conveniiren sollte, jene Rechnungen an die hiesige Herren Steinbömer & Lubinus auszugleichen, solches in allen Stücken genehmigt wird, maassen selbige als Assistenten, so wie ich, dazu qualificirt sind.

Worben, den 25sten Februar 1800.

V. J. Conerus.

17. Der Webermeister Gerd Voicken in Varel sucht zwey Gesellen, wovon einer sogleich, der andere den 1. May seine Arbeit anfangen kann. Er verspricht guten Verdienst.

18. Der Silberschmidt Conrad Schulz in Esens, verlangt von Stunde an einen Lehrburschen; wer dazu Lust hat, kann sich persönlich oder durch portofreye Briefe bey demselben melden.

19. Ik Ondergeteekende make hier meede an het geeerde Publykum bekent, dat daar zedert Jaaren heerwars een Etikts-Fabrik an myn Huis siesteert heeft; nu vermakt is in een Jeneever-Stockery; en verzoeke derhalven een ieders Gunst, die daarvan gelyft gedient te zyn, en verspreeke goede Waare tot byllyke Prys.

Emden, in de groote Brüggestraat, den 23. Februar 1800.

Gerrit de Vogel.

20. Ein weiß und braun gefleckter Hünerehund mit langen Ohren und mit einem gestumpften, aber doch langen Schwanz ist mir dieser Tagen entlaufen. Wer mir von diesem Hunde Nachricht geben kann, dem verspreche ich ein angemessenes Douceur.

Kiepe.

Rinnemann.

21. Alle diejenigen, die vermeinen Forderung zu haben an den weyl. Heero Alfvers oder demselben schuldig sind, müssen sich längstens gegen den 21sten März a. c. bey den Erben desselben auf dem Grimersumer alten Deich einfinden, weil sie nachher sich auf keine Zahlung einlassen werden.

22. Der Mahler und Glaser Philips Jacobs in Norden, verlangt Ostern einen guten Gesellen in seiner Arbeit zu haben, er verspricht gute Arbeit und guten Lohn.

23. In Embden sind verschiedene eichene Balken 12 a 14 Fuß lang, auch Fenster-Blinden mit Schloßer und Hengen und verschiedene Sorten Ester-Steine aus der Hand zu verkaufen. Nachricht davon gibt der Klempner Ignatius Udder daselbst an der Burg-Gräfte wohnhaft.

24. Da ich noch ein Exemplar von den Rintelschen theologischen Annalen für eine Gesellschaft benachbarter Herrn Prediger zur Circulirung vorrätzig habe, so ersuche diejenigen, welche das Bekannte und vielgelesene Journal mitlesen wollen, sich gefälligst bey mir zu melden.

Murich, den 6. März 1800.

A. F. Winter.

25. Der Schmiede-Meister Enne B. Gref in der Ostermarsch, verlangt auf Ostern einen oder zwey Gesellen; wer dazu Lust hat, der kann sich von Stunden an bey ihm melden und gleich in Dienst treten. Briefe bittet man franko.

26. Es sind bey Alt-Funnix-Syhl um May dieses Jahres zwey Häuser nebst Garten zu vermiethen. Eines davon ziemlich groß und bequem zur Treibung einer Profession. Das Nähere ist bey dem Schullehrer Bangert daselbst zu erfahren.

27. Da ich Endesbenannter entschlossen bin, mein in der Westermarsch nahe bey Hollande belegenes Haus, Scheune und Gartengrund, auch dabey gehdrigen 7 Diemathen Bau- und Grünland aus der Hand zu verkaufen. So können sich Liebhaber je eher je lieber an Ort und Stelle einfinden und nach Gefallen kaufen.

Westermarsch, den 4 März 1800.

Dirck Tjarts.

28. Der Fährmann Hinrich ReBELS bey dem Carolinen-Syhl will sein daselbst im Hasen liegendes Ever- oder Nuttschiff, circa 5 Jahr alt und pl. min. 10 Lasten Haber groß, mit Zubehör, am Mittwoch den 26ten März des Nachmittags um 2 Uhr in des weil. Kaufmanns Decker Wittwen Behausung hieselbst öffentlich verkaufen lassen.

Die Bedingungen nebst Verzeichniß der zum Schiffe gehdrigen Geräthe sind bey mir einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu erhalten.

Wittmund, den 6. März 1800.

Dncken.

29. Joan Dado Schornsteinfeger in Leer, empfiehlt sich dem geehrten Publico mit Rauch abzuhefeln, und Schornstein zu seggen bestens. Logirt bey Gerb Kbl-ler in der Kampstraße.

30. Es ist jemand willens eine Schrift über die Kornbranntwein-Brennerey auf Subscription herauszugeben; der Verfasser, welcher ein Ostfrieser ist, schmeichelt sich dem geehrten Publico einen nicht geringen Dienst damit zu erweisen, da seine in 20 Jahren gesammelten Wissenschaften in der Kornbranntwein-Brennerey dem ausübenden Commerzianten nützlich und angenehm seyn werden.

Die



Dieses Buch zerfällt in 6 Abschnitte:

- Erstens:** In Ansehn der Kupen, wie damit zu verfahren; ihr Verhalten, und wenn sie nicht zur Gährung kommen, um ihnen fortzuhelfen.
- Zweitens:** Wie sie in der Gährung stehen müssen, wenn sie rechter Art, wie auch wenn sie fehlerhaft sind; als Säufauer, Langfauer, Essigfauer, auch Fleckmaden, und dann die Mittel dawider.
- Drittens:** Ein Gährungsmittel, wodurch man die so kostspielige Braugäste oder Hefen entbehren und überdies die Kupen damit besser zur Gährung bringen und den Spiritus sicher ziehen kann, auch wahre Hefen für Bäcker und Brauer zu machen, welche mit Vortheil zu gebrauchen und solche zu trocknen und zum beliebigen Gebranth aufzubewahren sind.
- Viertens:** Wie man sich vor dem Umbrennen im Kessel auf eine leichte Art verwahren und mit wenigen Kosten hüten kann, und auch einem brennerischen Kornbranntwein einen lieblichen Geschmack wieder zu geben.
- Fünftens:** Von Zubereitung des Kornbranntweins, um solchen hell und klar zu machen, wie auch gute Probe oder Perlen darauf zu setzen, selbst wenn er nur schwach zu seyn scheint; und
- Sechstens:** Um einen Kornbranntwein, der ein verdorbenes Ansehen hat, in einer Geschwindigkeit mit wenigen Kosten wieder hell und klar zu machen, ihm auch allerley Farben zu geben, als: roth, blau, grün, gelb ic., alles mit wenigen Kosten.

Dieses Buch, wovon hier nur die ersten Materien in gebrängter Kürze berührt sind, kann, sobald sich nur eine hinlängliche Anzahl Subscribenten finden werden, dem Drucke übergeben werden, und soll den Subscribenten zu dem geringen Subscriptionspreise zu 3 Rthlr. Gold überlassen werden.

Wos allein um diese Kunstmittel allgemein nützlicher und anwendbarer und dadurch mehr bekannter zu machen, und vorzüglich in Rücksicht des allgemeinen Bestens, habe ich den Subscriptions-Preis um 2 Rthlr. Gold vermindert, und nun zu 3 Rthlr. Gold festgesetzt; auch die große Anzahl dererjenigen, so schon darauf gezeichnet haben, erhalten das Exemplar ebenfalls zu dem verminderten und jetzt aufs neue gleichsam bekannt gemachten Preise zu 3 Rthlr. in Gold.

Der Verfasser.

Da nun gewiß noch viele den Wunsch äußern werden, Besitzer eines solchen wichtigen Buchs zu seyn; so belieben diejenigen sich also nur gefälligst bey folgenden Herren Buchbindern baldigst entweder franco-schicklich oder persönlich zu melden, um ihren werthen Namen auf der Subscriptions-Liste aufzeichnen zu können, als: bey Hrn. Buchhändler Macken in Leer, Herrn Wenthin jun., Eckhoff und Goldenboom in Emden, Herrn Schöttler in Wittmund, Herren Schöttler und Dircks in Esens, Herrn Schöttler in Norden, Herrn Schwitters in Dornum, Herrn Hellmünd in Neustadtgödens, Herrn Organist Büning in Hage, Herrn Organist Wilker in Greersuhl und in Aurich bey dem Buchdrucker

Hermann Heinrich Tapper. 31.

31. Nächstens wird bey Unterzeichnetem eine kleine Schrift, unter dem Titel: Vision Nachors, des Sehers, vom Hochmoor bey dem Bloomberg; an die Stadt Esens und ihre Töchter; die Presse verlassen und für den geringen Preis von 9 Stbr., auf Schreibpapier gut gedruckt und das Ganze überhaupt sehr geschmackvoll eingerichtet, geheftet zu haben seyn.

Diejenigen also, welche dieses Büchlein, das sich sowol dem innern als auch dem äußern nach schon von selbst empfiehlt, zu haben wünschen, belieben sich nur bey eben schon angeführten Herren Buchbindern innerhalb 14 Tagen zu melden, damit ich dadurch zu wissen bekomme, wie viel Exemplare ich in jede Gegend zu versenden habe.

Murich, im Märzmonat 1800.

H. H. Kapper.

### St e c k b r i e f.

1. Am 15. dieses ist zu Upleward ein Husar, Namens Johann Schmid, bey einer Versammlung von jungen Leuten und Arbeitern ums Leben gekommen, und mit einer starken Wunde am Hinterhaupte befunden. Es hat sich ein Arbeiter aus Upleward, Namens Folkert Janssen, der bey dem Vorfall gewesen, vorzüglich durch seine Entweichung verdächtig gemacht, daß er Hand an den Husaren gelegt habe.

Da nun der Justiz sehr daran gelegen, daß dieser Inculpate zur gefänglichen Haft gebracht werde: so werden alle und jede Gerichts-Obriegkeiten hiedurch in sub-  
sidium jur. & sub oblat. ad reciproca ergebenst ersucht, auf gedachten Folkert Janssen, welcher 26 Jahr alt, dicker und gesetzter, auch großer Statur, runden und völligen Angesichts, breit von Schultern, und bey seiner Entweichung (soviel man in Erfahrung bringen können,) einen braunen Rock, ein fünf-schachtenes gestreiftes Brusttuch, eine blaue Hose, schwarze Strümpfe und Schuhe mit silbernen Schnallen an und einen an zweyen Seiten aufgestuzten Hut aufgehabt hat,

in ihren Jurisdictionen-Bezirken genau vigiliren, denselben im Betretungs-Falle apprehendiren und gegen Erstattung der Kosten anhero transportiren zu lassen.

Newsum am Königl. Amtgerichte, den 24. Februar 1800.

D. Kempe.

### V e r l o b u n g s - A n z e i g e.

1. Onze wederzydse Verloving brengen wy hier door ter Kennis van Vrienden en Bekenden.

Emden, den 4. Maart 1800.

Jacobus Schuil.

Margaretha Wilhelmina Brummer.

### G e b u r t s - A n z e i g e n.

1. Am Freytage den 21. Februar wurde meine Frau Amoena Christiana, geb. Loefing, von einem gesunden Knaben (dem der Name Georg Arnold beygelegt,) glücklich



glücklich entbunden. Unterzeichneter macht diese frohe Begebenheit hieburch allen Verwandten und Gönnern ergebenst bekannt, und empfiehlt sich.

Bringenborg, im Kirchspiel Wersen, Graffschaft Tellenborg, den 24ten Febr.  
Am. Rump.

2. Heute den 28. Februar wurde meine Frau glücklich von einem wohlgebildeten Knaben entbunden.

Hinte, den 3. März 1800.

Weenekamp.

3. Daß meine geliebte Frau, geborne Geykea Wiebrands, diesen Morgen sehr glücklich von einem gesunden Mädchen entbunden worden, mache ich hierdurch ergebenst bekannt.

Emden, den 28. Februar 1800.

Hermann Hitjer.

4. Heute Morgen um 3 Uhr wurde meine Frau von einem Sohne glücklich und bald entbunden.

Murich, den 3. März 1800.

der Kr. und Dom. Rath Bennecke.

5. Am 5. dieses Monats wurde meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.

Nessmer-Siel, den 6. März 1800.

Joh. Kickers.

### Todesfälle.

1. Zween Kinder wurden mir schon in der Blüthe des Lebens durch die kalte Hand des Todes entrissen, und nun blutet mein Herz. Ich habe alles verloren! am Sarge der rechtschaffensten Gattin. Drey Kinder vom Schmerze hingerissen; beweinen die braveste Mutter, Antje Lammers, geborne Ten Anker ist nicht mehr. Am 12ten dieses rührte sie der Schlag, im Nu, und in wenig Secunden nachher, hatte ich keine Gattin, keine Freundin mehr! Worte fehlen mir, die Größe meines Schmerzes zu schildern. Im 62. Jahre ihres Alters und im 38. unserer glücklich geführten Ehe; endete sie ein Leben, das mir so theuer so werth war. Sie ist glücklich und nur der Trost, daß ich sie dereinst in jene selige Wohnung wieder finden werde; verbunden mit dem Gedanken an die alles leitende weisere Vorsehung, kann nur etwas meinen Schmerz mäßigen. Verwandte und Freunde mache ich diesen Trauerfall, unter Verbittung aller Beyleidsbezeugungen hiemit bekannt.

Weender, den 12. Februar 1800.

Jan Lammers und dessen Kinder.

2. Das am 21sten d. M. erfolgte Ableben des Königl. Dänischen Majors und Postmeisters hieselbst, Johann Georg von Hendorff, wird allen Gönnern, Bekannten und Freunden, unter Verbittung der Beyleidsbezeugungen, hiemit geziemend bekannt gemacht von der nachgebliebenen einzigen Schwester

Oldenburg im Herzogthum, den 24. Febr. 1800.

verwittweten Conferenzrätthin Wolters, geb. v. Hendorff.



3. Nog nouwelyks zeeven Weeken trof ons de bittere Slag van onzen jongsten Zoon, nu treft ons weer den 26. Febr. de bittere Slag door Gods Almachtigheid en behaagd heeft onzen tweeden Zoon, Reinder Frakes Hayens, om-trend 3 Jaaren, door den Dood van ons weg te rukken; geve hiervan Kennis aan Vrienden en goede Vrienden; twiffel niet der Deelnaame aan onze Droefheid.  
Emden, den 1. Maart 1800.

J. B. Hayens. Zeeke Hayens, geb. Garden.

4. Es hat dem Allerhöchsten, dem Gebieter über Leben und Tod der Menschen nach seiner unbegreiflichen Regierung gefallen, unsere geliebte Tochter, Hilke Zanssen, am 24. dieses in einem Alter von 17 Tagen aus dieser Zeit in die Ewigkeit zu nehmen. Diesen schmerzhaften Todesfall machen wir unsern Freunden und Anverwandten hiedurch ergebenst bekannt.  
Uphusen, den 28. Februar 1800.

Jan Mennen und seine Frau.

5. Den 28sten Februar des Morgens um 4 Uhr entschlief ganz sanft und ruhig an einer Entkräftung der Kaufmann Peter Dmberg im 81sten Jahre seines Alters, welches wir unsern Verwandten und Freunden ergebenst bekannt machen.  
Esen, den 4. März 1800.

Des Verstorbenen hinterlassene Kinder.  
Eybo v. Ewegen.

6. Den 1sten dieses Morgens um halb 7 Uhr starb mein einziger Sohn erster Ehe, Enno Johann Wilhelm, an einer auszehrenden Krankheit in der Blüthe seiner Jahre, nachdem er sein Alter auf 16 Jahre 6 Monat und etliche Tage gebracht. Diesen für mich herben Schlag mache ich hiedurch meinen werthen Gönnern, Verwandten und Freunden bekannt; überzeugt von ihrer Theilnahme, verbitte mich die Beyleids-Bezeugungen.  
Norden, den 3. März 1800.

Wenckebach, Rathsherr.

7. Nach einer 6 wöchigen Krankheit entschlummerte zu einem bessern Leben am 2ten März die Baume Haben, in einem Alter von beynabe 76 Jahren; sämtlichen Angehörigen und Verwandten wird dieser Trauerfall bekannt gemacht.  
Weener, den 6. März 1800.

von den Erben der Verstorbenen.

### Lotterie: Sachen.

I. Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß ein Fremder, welcher sich hier aufhielt, mit Namen Mourrang, und vor einigen Tagen von hier weggegangen, Drey Viertel-Loose, No. 64635, 36 und 39, zur 1sten und 2ten Classe 12ter Lotterie gespielt, worauf er mir 3 rthlr. 9 sbr. schuldig geblieben; daß solche Drey Viertel-Loose zur 3ten Classe nicht renovirt werden, als mit Vorzeigung der Loose der 1sten und 2ten Classe, wie auch mit Nachbezahlung der Schuld, und müssen die Besizer der Loose solche vor den 10ten März d. J. renoviren, bey Verlust ihres weitern Anrechts.

Leer, den 27sten Februar 1800.

Jacob J. Reicher.

(No. 11, Aa.)

2.

2. Da mir  $\frac{1}{2}$  Loth der Berliner Classen-Lotterie 3ter Classe, No. 34038, abhänden gekommen; so wird derjenige, welcher es gefunden, ersucht, selbiges an mir wieder einzuhändigen, weil ohnedies der etwa darauf fallende Gewinnst an Niemand als den rechtmäßigen Eigenthümer ausbezahlt wird.

Neustadtgdbens, den 3ten März 1800.

Lazarus Philipp.

Getraide, Käse, Butter und Zwirn-Preise in der Stadt Emden,  
den 24sten Februar 1800.

				Emtbl.	Emtbl.
Baken	Ostseeischer per Last	—	—	400	410
	Einländischer	—	—	280	340
Koden,	Ostseeischer	—	—	280	300
	Einländischer	—	—		
Grsten,	Winter	—	—	180	200
	Sommer	—	—	160	170
Haber,	zum Brauen	—	—	130	150
	zum Futtern	—	—	99	110
Buchweizen		—	—		
Erbfen		—	—		
Bohnen		—	—	90	140
Raapsaamen		—	—		
Käse	100 Pfund bester Sorte	—	—		Ed'or.
	100 Pf. geringerer Sorte	—	—		Sl.
Butter	$\frac{1}{2}$ tel rotthe	—	—	34	36
	$\frac{1}{2}$ tel weisse	—	—	30	32
Garn zum Zwirnmacher	Gebrach von der schwersten Sorte, 100 Stüd,	—	—	28	= 30 Sk
	per Stüd $5\frac{3}{4}$ fl. 6 fl.				
Dito feineres		—	—	24	= 26
	per Stüd $4\frac{1}{2}$ fl. $5\frac{1}{2}$ fl.				

Brod: Fleisch: und Bier: Tape der Stadt Aurich,  
für den Monat März 1800.

Ein Ruckenbrod von $8\frac{1}{2}$ Pfund		12 $\frac{1}{2}$ Str:
Zwey Eyerbrödde, Puffen und Frankbrodt zu 6 Loth		1
Zwey Schoonroggen ganz von Weizenmehl a 6 Loth		1
Zwey dito, theils von Roggen theils von Weizen a 7 Loth		1 Str.
Zwey Sauerbrödde zu 8 Loth		1
Rindfleisch die beste Sorte a Pfund		4 $\frac{1}{2}$
die mittlere Sorte		4
die geringere oder dritte Sorte		3
Kalbsteisch, die beste Sorte, das Hinter-Biertel a Pfund		6
das Vorder-Biertel		4 $\frac{1}{2}$
die mittlere Sorte, das Hinter-Biertel		4
das Vorder-Biertel		3 Str.

Schaaß, oder Lammfleisch, das beste, a Pfund	3
Schweinefleisch a Pfund	5
Mettwurst a Pfund	6
Speck	9
Trocken dito	10
Schweinefett oder Küffel	16
Eine Tonne gut Bier	3 Gulden.
Ein Krug davon	2 Str.
Eine Tonne dünn Bier	5 Gulden.
Ein Krug davon	1 1/2 Str.

Bäcker, welche an den folgenden Sonntagen backen, und frisches Weißbrodt haben:

den 2. März, Altona, Sippen und Sengen.	
den 9. "	_____
den 16. "	_____
den 23. "	_____
den 30. "	_____

Brod- Fleis- und Bier-Taxe in der Stadt Emden, für den Monat März 1800.

Ein grob Kocken, Brodt a 8 1/2 Pfund	15	Str.	B.
7 Loth fein Kocken, Brodt	1		
6 Loth weiß oder Weizen-Brodt	1		
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	5	Str.	B.
die 2te Sorte	4	"	"
3te Sorte	3	"	"
Schweinefleisch, das Pfund	10	"	"
Kalb- oder Kalbfleisch, die beste Sorte, das Pfund	9	"	"
die 2te Sorte	6	"	"
das gemeine	4	"	5 "
Schaaß- oder Lammfleisch, das beste	4	"	"
mittlere	3	"	"
Bier, das beste, die Tonne	3	Rehr.	38
das Krug	2	"	"
die zweyte Sorte die Tonne	2	"	12
das Krug	1	"	1
die dritte Sorte, die Tonne	1	"	26
das Krug	1	"	1
sogehanntes Kleinbier die Tonne	27		
das Krug			5 B.

Brod-



Brod: Fleisch: und Bier: Taxe der Stadt Norden, für den Monat  
März 1800.

	fl.	18	gr.	W.
1 Rucken-Brod in 12 Pfund schwer				
Idito		9		
5 Loth Schonroggen halb Rucken				5
4 Loth Eierbrodt				5
1 Pfund Rindfleisch vom besten		5		
Idito mittelmäßiges		4		
Idito von geringern		3		
Idito Kalbfleisch vom besten		4		5
Idito mittelmäßiges		3		
Idito geringern		2		
1 Pfund Lammfleisch vom besten		3		5
Idito mittelmäßiges		3		
Idito geringes		2		
Idito Schweinfleisch		9		
1 Tonne 12 Gulden Bier	4	24		
1 Krug in der Schenke		3		5
Idito außer der Schenke		2		5
1 Tonne 9 Gl. Bier	3	38		
1 Krug in der Schenke		2		5
Idito außer der Schenke		2		
1 Tonne 5 Gl. dito	2	12		
1 Krug in der Schenke		2		
1 Krug außer der Schenke		1		5
1 Tonne beste bitter dito	3			
1 Krug in der Schenke		2		
Idito außer der Schenke		1		5
1 Tonne ordinaires bitter dito	1	46		
1 Krug in der Schenke		1		5
Idito außer der Schenke		1		

Notification.

I. Da von den Wochenblatts-Interessenten, welche unmittelbar von dem Intelligenz-Comtoir die Exemplare zugestellt erhalten, noch verschiedene mit der Bezahlung vom vorigen Jahre zurück sind; so werden diese anderweit öffentlich an den baldigen Abtrag erinnert, weil man nach Ablauf von 14 Tagen, die Listen, zur executivischen Benforderung, abzusenken genöthiget ist.

Murich, den 6. März 1800.

Königl. Preuss. Distr. Intelligenz-Comtoir.